



---

## Vollzugsbestimmungen der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung für Beiträge an nationale thematische Netzwerke und an thematische Fachveranstaltungen (Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Fachveranstaltungen)

vom 16. November 2017 (Stand am 15. Juni 2020)

---

*Der Innovationsrat der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse),*

gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2016<sup>1</sup> über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz; SAFIG),

legt fest:

### 1. Kapitel: Gegenstand

#### Art. 1

Diese Vollzugsbestimmungen regeln für die Förderung der Verwertung des Wissens und des Wissens- und Technologietransfers durch Beiträge an nationale thematische Netzwerke und an thematische Fachveranstaltungen:

- a. die Anforderungen an die Gesuchseinreichung;
- b. einzelne Kriterien zur Beurteilung von thematischen Fachveranstaltungen;
- c. die anrechenbaren Kosten;
- d. die Verfahren.

### 2. Kapitel: Beiträge an nationale thematische Netzwerke

#### Art. 2<sup>2</sup> Voraussetzungen für die Gesuchstellenden

<sup>1</sup> Aus den rechtlichen Grundlagen der gesuchstellenden Organisation muss ersichtlich sein, dass sie nicht gewinnorientiert ist.

<sup>2</sup> Ein Sitz in der Schweiz gilt in der Regel als nachgewiesen, wenn die Organisation eine Unternehmens-Identifikationsnummer in der Schweiz hat.

#### Art. 3 Einreichung, Form und Inhalt des Gesuchs

<sup>1</sup> Ein Gesuch kann bei der Innosuisse mittels dem von ihr zur Verfügung gestellten Formular eingereicht werden, nachdem die Innosuisse eine Ausschreibung für Beiträge an nationale thematische Netzwerke veröffentlicht hat. Die in der Ausschreibung genannte Frist zur Gesuchseinreichung ist einzuhalten.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Das Gesuchsformular ist vollständig und inhaltlich nachvollziehbar auszufüllen. Insbesondere muss das Gesuch alle Angaben enthalten, die für die Beurteilung der Beitragsberechtigung und –höhe notwendig sind.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Das Gesuch kann in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache eingereicht werden.

#### Art. 4 Subventionsverträge und Umsetzungsbeginn

<sup>1</sup> Heisst die Innosuisse ein Gesuch um Beiträge ganz oder teilweise gut, schliesst sie mit der Organisation einen Rahmenvertrag sowie jährliche Vereinbarungen ab.

<sup>2</sup> Der Rahmenvertrag regelt insbesondere:

- a. den Gegenstand, den Umfang und die Dauer der Förderung;

<sup>1</sup> SR 420.2

<sup>2</sup> Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 4. September 2019, in Kraft seit 4. November 2019.

<sup>3</sup> Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 27. Mai 2020, in Kraft seit 15. Juni 2020.

<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 27. Mai 2020, in Kraft seit 15. Juni 2020.

- 
- b. die Voraussetzungen und die Termine für die Beitragszahlungen und allfällige Rückzahlungen;
  - c. die Vorgaben der Innosuisse zur Umsetzung des Netzwerks;
  - c<sup>bis</sup> die höchstens anrechenbaren Personalkosten;<sup>5</sup>
  - d. die übrigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien;
  - e. das Verfahren und den Regelungsinhalt der jährlichen Vereinbarungen;
  - f. die Beendigung des Vertragsverhältnisses.

<sup>3</sup> Die jährlichen Vereinbarungen regeln insbesondere:

- a. die Jahresziele des Netzwerks;
- b. die maximale Höhe des Jahresbeitrags und die prozentualen Anteile der Beitragskomponenten gemäss Artikel 33 Absatz 3 Beitragsverordnung Innosuisse<sup>6</sup>;
- c. die Grundlagen für die Leistungsbeurteilung;
- d. die Vorgaben und Termine für die Berichterstattung.

<sup>4</sup> Mit der Umsetzung von Arbeiten des Netzwerks, für welche die Innosuisse Beiträge entrichtet, darf frühestens nach Inkrafttreten des Rahmenvertrags begonnen werden.

#### **Art. 5** Beurteilung des Gesuchs und Entscheid der Innosuisse<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Ergibt die Prüfung des Gesuchs, dass die Eintretensvoraussetzungen für dessen materielle Beurteilung, insbesondere in personeller oder formeller Hinsicht, nicht erfüllt sind, erlässt die Innosuisse eine anfechtbare Nichteintretensverfügung.

<sup>2</sup> Gesuche, welche die Eintretensvoraussetzungen für eine materielle Prüfung erfüllen, beurteilt die Innosuisse anhand der Kriterien von Artikel 32 Beitragsverordnung Innosuisse<sup>8</sup> und quantifiziert ihre Beurteilung mittels Punktevergabe.<sup>9</sup>

<sup>3</sup> Es werden diejenigen Gesuche gutgeheissen, welche die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, im Vergleich zu den weiteren Gesuchen der betreffenden Ausschreibung am besten bewertet werden und im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets gefördert werden können.<sup>10</sup>

<sup>4</sup> Die Innosuisse weist Gesuche, die nicht gutgeheissen werden, mit einer anfechtbaren Verfügung ab.<sup>11</sup>

#### **Art. 5a<sup>12</sup>** Beitragsverwendung

<sup>1</sup> Die Organisation verwendet die Beiträge der Innosuisse für die Finanzierung:

- a. des Aufbaus und des Betriebs ihrer Aktivitäten zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers zwischen der Forschung, der Wirtschaft und der Gesellschaft;
- b. der Entwicklung und des Tests von neuartigen Innovationsideen durch Dritte mittels geeigneter wissenschaftlicher Methoden, soweit die Innovationsideen aus den Aktivitäten des Netzwerks entstanden sind und das Potenzial zur Schaffung eines nachhaltigen Mehrwerts haben.

<sup>2</sup> Für die Beitragsverwendung nach Absatz 1 Buchstabe b setzt die Organisation mindestens die Hälfte der Beiträge der Innosuisse und höchstens 25 000 Franken pro Idee ein.

#### **Art. 6<sup>13</sup>** Höhe und Auszahlung von Beiträgen

<sup>1</sup> Die maximale Höhe des jährlichen Beitrags und die prozentualen Anteile der Beitragskomponenten gemäss Artikel 33 Absatz 3 Beitragsverordnung Innosuisse<sup>14</sup> werden in den jährlichen Vereinbarungen nach Artikel 4 Absatz 3 festgelegt. Letztere richten sich nach dem Entwicklungsstand des Netzwerks.

<sup>2</sup> Die Höhen der Beitragskomponenten gemäss Artikel 33 Absatz 3 Buchstaben b und c Beitragsverordnung Innosuisse werden gestützt auf die Leistungsbeurteilung des Vorjahres gemäss Artikel 7 Absatz 2 wie folgt festgelegt:

- a. für die Leistungskomponente (Art. 33 Abs. 3 Bst. b Beitragsverordnung Innosuisse) ist die bei der Leistungsbeurteilung erreichte Punktezahl massgeblich, indem der Beitragsanteil an der festgelegten maximalen Höhe der Komponente dem mit Punkten bewerteten Anteil der Zielerreichung entspricht;
- b. für die drittmittelabhängige Komponente (Art. 33 Abs. 3 Bst. c Beitragsverordnung Innosuisse) entspricht der Beitragsanteil an der festgelegten maximalen Höhe der Komponente dem nachweislich erreichten Anteil von Drittmitteln an dem diesbezüglich gesetzten Ziel.

<sup>3</sup> Die Beiträge für die Finanzierung des Aufbaus und des Betriebs des Netzwerks werden jährlich in zwei Tranchen wie folgt entrichtet:

- a. die erste Tranche beträgt höchstens 80 Prozent der maximalen Höhe des Jahresbeitrags und kann frühestens nach Unterzeichnung der jährlichen Vereinbarung ausbezahlt werden;

<sup>5</sup> Eingefügt durch Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 4. September 2019, in Kraft seit 4. November 2019.

<sup>6</sup> SR 420.231

<sup>7</sup> Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 27. Mai 2020, in Kraft seit 15. Juni 2020.

<sup>8</sup> SR 420.231

<sup>9</sup> Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 4. September 2019, in Kraft seit 4. November 2019.

<sup>10</sup> Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 4. September 2019, in Kraft seit 4. November 2019.

<sup>11</sup> Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 4. September 2019, in Kraft seit 4. November 2019.

<sup>12</sup> Eingefügt durch Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 4. September 2019, in Kraft seit 4. November 2019.

<sup>13</sup> Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 4. September 2019, in Kraft seit 4. November 2019.

<sup>14</sup> SR 420.231

- b. die zweite Tranche wird nach der Genehmigung des finanziellen Schlussberichts ausbezahlt. Beträgt der definitive Jahresbeitrag gleich viel oder weniger als der bereits in der ersten Tranche ausbezahlte Betrag, erfolgt keine weitere Zahlung. Die Innosuisse kann zu hohe, bereits bezahlte Anteile entweder zurückfordern oder an den Beitrag für das Folgejahr anrechnen.<sup>15</sup>

<sup>4</sup> Die Beiträge für die Finanzierung der Entwicklung und des Tests von Innovationsideen werden ausbezahlt, nachdem die Organisation der Innosuisse eine Auflistung der zu finanzierenden Ideen mit Angabe der Höhe der einzelnen Beiträge (inkl. möglicher Drittmittelbeiträge) und der Empfänger der Beiträge eingereicht hat.

#### **Art. 7** Berichterstattung und Leistungsbeurteilung

<sup>1</sup> Der Innosuisse ist jährlich nach deren Vorgaben ein Jahresbericht einzureichen, der insbesondere Angaben über die Zielerreichung und einen finanziellen Schlussbericht enthält.

<sup>2</sup> Die Innosuisse beurteilt die Leistung der Organisation gestützt auf den Jahresbericht und quantifiziert ihre Beurteilung auf einer Punkteskala von 1 bis 10, wobei 10 Punkte der vollständigen Zielerreichung entspricht.<sup>16</sup>

<sup>3</sup> Nach zwei Jahren erfolgt eine generelle Beurteilung der Entwicklung des Netzwerks und dessen Wirksamkeit im Vergleich mit dem ursprünglichen Gesuch und den darin enthaltenen Prognosen. Basis der Beurteilung bilden die Jahresberichte, eine generelle qualitative Beurteilung durch die Innosuisse, wenn nötig eine Einschätzung durch weitere Sachverständige und eine allfällige Umfrage zur Zufriedenheit von Partnerinnen und Partnern der Organisation aus Wissenschaft und Wirtschaft sowie Beitragsempfängerinnen und -empfängern des Netzwerks. Sie beendet das Subventionsverhältnis, wenn das Netzwerk gemäss den Beurteilungskriterien nach Artikel 32 Beitragsverordnung Innosuisse<sup>17</sup> nicht mehr förderwürdig ist.<sup>18</sup>

#### **Art. 8** Änderungen des Netzwerks

<sup>1</sup> Wesentliche Änderungen des Netzwerks dürfen nur mit vorgängiger Zustimmung der Innosuisse umgesetzt werden.

<sup>2</sup> Die Innosuisse kann das Vertragsverhältnis beenden, wenn wesentliche Änderungen ohne Zustimmung der Innosuisse umgesetzt wurden und dazu führen, dass die Subventionsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

### **3. Kapitel: Beiträge an thematische Fachveranstaltungen**

#### **Art. 9<sup>19</sup>** Nicht-Gewinnorientierung der Gesuchstellenden

Aus den rechtlichen Grundlagen der gesuchstellenden Organisation muss ersichtlich sein, dass sie nicht gewinnorientiert ist.

#### **Art. 10** Einreichung, Form und Inhalt des Gesuchs

<sup>1</sup> Ein Gesuch kann bei der Innosuisse mittels dem von ihr zur Verfügung gestellten Formular eingereicht werden, nachdem die Innosuisse eine Ausschreibung für Beiträge an thematische Fachveranstaltungen veröffentlicht hat. Die in der Ausschreibung genannte Frist zur Gesuchseinreichung ist einzuhalten.<sup>20</sup>

<sup>2</sup> Das Gesuchsformular ist vollständig und inhaltlich nachvollziehbar auszufüllen. Insbesondere muss das Gesuch alle Angaben enthalten, die für die Beurteilung der Beitragsberechtigung und -höhe notwendig sind.<sup>21</sup>

<sup>3</sup> Es kann in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache eingereicht werden.

#### **Art. 10a<sup>22</sup>** Bedeutsamkeit des Innovationsthemas für die Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft

Für die Beurteilung der Bedeutsamkeit des Innovationsthemas für die Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft gemäss Artikel 35 Buchstabe a Beitragsverordnung Innosuisse<sup>23</sup> bewertet die Innosuisse unter anderem:

- a. ob die Weiterentwicklung des Themas das Potential hat, einen bedeutenden Mehrwert für die Schweizer Wirtschaft oder Gesellschaft zu schaffen, insbesondere durch das Anstossen von wissenschaftsbasierten Projekten, die in absehbarer Zeit zu anwendbaren Innovationen führen können;
- b. ob sich das Innovationsthema auf eine genügende wissenschaftliche Basis stützt;
- c. ob die relevanten Akteure aus verschiedenen Regionen der Schweiz einbezogen und angesprochen werden;
- d. ob das Thema Teilnehmende, Expertinnen und Experten aus den Bereichen Forschung, Wirtschaft und Gesellschaft in einem ausgewogenen Verhältnis anspricht.

<sup>15</sup> Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 27. Mai 2020, in Kraft seit 15. Juni 2020.

<sup>16</sup> Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 4. September 2019, in Kraft seit 4. November 2019.

<sup>17</sup> SR 420.231

<sup>18</sup> Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 4. September 2019, in Kraft seit 4. November 2019.

<sup>19</sup> Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 4. September 2019, in Kraft seit 4. November 2019.

<sup>20</sup> Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 27. Mai 2020, in Kraft seit 15. Juni 2020.

<sup>21</sup> Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 27. Mai 2020, in Kraft seit 15. Juni 2020.

<sup>22</sup> Eingefügt durch Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 27. Mai 2020, in Kraft seit 15. Juni 2020.

<sup>23</sup> SR 420.231

---

**Art. 10b<sup>24</sup>** Methoden und Mechanismen

Für die Beurteilung der Methoden und Mechanismen zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers zwischen der Forschung, der Wirtschaft und der Gesellschaft gemäss Artikel 35 Buchstabe b Beitragsverordnung Innosuisse<sup>25</sup> bewertet die Innosuisse unter anderem:

- a. die Eignung der Methoden und Mechanismen, um den aktiven Austausch und die Vernetzung der verschiedenen Akteure zu begünstigen;
- b. die Eignung der Methoden und Mechanismen, um die Entstehung neuer Ideen anzutreiben;
- c. die Eignung der Methoden und Mechanismen, um Wissen zu vermitteln und Lerneffekte zu erzielen;
- d. die vorgesehenen Aktivitäten, um über den Kreis der Teilnehmenden an der Veranstaltung hinaus das Thema bekannt zu machen.

**Art. 11** Qualität des Konzepts der Fachveranstaltung

Für die Beurteilung der Qualität des Konzepts der Fachveranstaltungen gemäss Artikel 35 Buchstabe c Beitragsverordnung Innosuisse<sup>26</sup> bewertet die Innosuisse unter anderem:<sup>27</sup>

- a. die Klarheit und Schlüssigkeit des Konzepts;
- b. die Fachkenntnisse der gesuchstellenden Organisation und der beigezogenen Expertinnen und Experten;<sup>28</sup>
- c. die Qualität von Veranstaltungen, die bereits von der gesuchstellenden Organisation durchgeführt wurden;
- d. die Fokussierung der Veranstaltung auf Innovation;
- e. <sup>29</sup>
- f. die Ausrichtung des Konzepts auf die Entfaltung einer mittel- bis langfristigen Wirkung;<sup>30</sup>
- g. die Instrumente zur Qualitätsmessung und –sicherung.

**Art. 12** Anrechenbare Kosten

Anrechenbar sind nur ausgewiesene Aufwendungen, die tatsächlich entstanden und für die zweckmässige Durchführung der Fachveranstaltung unbedingt erforderlich sind. Darunter können insbesondere fallen:

- a. ausschliesslich für die Vorbereitung und Durchführung der Fachveranstaltung angefallene Lohnkosten, inklusive effektiv bezahlter Arbeitgeberbeiträge nach AHVG / IVG / EOG, BVG, AVIG und UVG;
- b. Kosten für Raummiete;
- c. Kosten für eine angemessene Verpflegung der Teilnehmenden;
- d. Entschädigungen von Expertinnen und Experten;<sup>31</sup>
- e. Kosten für Werbung und Kommunikation;
- f. Kosten für Hilfsmittel im Zusammenhang mit den Mechanismen und Methoden zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers, beispielsweise internetbasierte Plattformen.<sup>32</sup>

**Art. 13<sup>33</sup>** Subventionsvertrag und Umsetzungsbeginn

<sup>1</sup> Heisst die Innosuisse ein Gesuch um Beiträge ganz oder teilweise gut, schliesst sie mit der Organisation einen Subventionsvertrag über mindestens zwei und höchstens vier Jahre ab.

<sup>2</sup> Der Subventionsvertrag regelt insbesondere:

- a. den Gegenstand, den Umfang und die Dauer der Förderung, mit Angabe der maximalen Höhe des Beitrags;
- b. die Voraussetzungen und die Termine für die Beitragszahlungen und allfällige Rückzahlungen;
- c. die Vorgaben der Innosuisse zur Durchführung der Veranstaltungen;
- d. die Berichterstattung zuhanden der Innosuisse;
- e. die übrigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien;
- f. die Beendigung des Vertragsverhältnisses.

<sup>3</sup> Mit der Umsetzung von Arbeiten der Organisation, für welche die Innosuisse Beiträge entrichtet, darf frühestens nach Inkrafttreten des Vertrags begonnen werden.

<sup>24</sup> Eingefügt durch Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 27. Mai 2020, in Kraft seit 15. Juni 2020.

<sup>25</sup> SR 420.231

<sup>26</sup> SR 420.231

<sup>27</sup> Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 27. Mai 2020, in Kraft seit 15. Juni 2020.

<sup>28</sup> Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 27. Mai 2020, in Kraft seit 15. Juni 2020.

<sup>29</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 27. Mai 2020, mit Wirkung seit 15. Juni 2020.

<sup>30</sup> Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 27. Mai 2020, in Kraft seit 15. Juni 2020.

<sup>31</sup> Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 27. Mai 2020, in Kraft seit 15. Juni 2020.

<sup>32</sup> Eingefügt durch Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 27. Mai 2020, in Kraft seit 15. Juni 2020.

<sup>33</sup> Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 27. Mai 2020, in Kraft seit 15. Juni 2020.

**Art. 14** Beurteilung des Gesuchs und Entscheid der Innosuisse<sup>34</sup>

<sup>1</sup> Ergibt die Prüfung des Gesuchs, dass die Eintretensvoraussetzungen für dessen materielle Beurteilung, insbesondere in personeller oder formeller Hinsicht, nicht erfüllt sind, erlässt die Innosuisse eine anfechtbare Nichteintretensverfügung.

<sup>2</sup> Gesuche, welche die Eintretensvoraussetzungen für eine materielle Prüfung erfüllen, beurteilt die Innosuisse anhand der Kriterien von Artikel 35 Beitragsverordnung Innosuisse<sup>35</sup> und Artikel 10a – 11 und quantifiziert ihre Beurteilung mittels Punktevergabe.<sup>36</sup>

<sup>3</sup> Es werden diejenigen Gesuche gutgeheissen, welche die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, im Vergleich zu den weiteren Gesuchen der betreffenden Ausschreibung am besten bewertet werden und im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets gefördert werden können.<sup>37</sup>

<sup>4</sup> Die Innosuisse weist Gesuche, die nicht gutgeheissen werden, mit einer anfechtbaren Verfügung ab.<sup>38</sup>

**Art. 15<sup>39</sup>** Auszahlung und Rückforderung von Beiträgen

<sup>1</sup> Der provisorische Jahresbeitrag gemäss Artikel 17 Absatz 1 wird jährlich Anfang Jahr ausbezahlt.

<sup>2</sup> Übersteigt der bereits ausbezahlte Betrag den definitiven Jahresbeitrag gemäss Artikel 17 Absatz 3, kann die Innosuisse zu hohe, bereits bezahlte Anteile entweder zurückfordern oder an den Betrag für das Folgejahr anrechnen.

<sup>3</sup> Ist der bereits ausbezahlte Betrag geringer als der definitive Jahresbeitrag gemäss Artikel 17 Absatz 3, bezahlt die Innosuisse die Differenz in der Regel zusammen mit dem provisorischen Jahresbeitrag des Nachfolgejahres aus.

**Art. 16<sup>40</sup>** Evaluation

Die Innosuisse kann die Aktivitäten regelmässig evaluieren und das Vertragsverhältnis beenden, wenn sich dabei mit genügender Wahrscheinlichkeit zeigt, dass die Ziele der Aktivitäten nicht erreicht werden können.

**Art. 17<sup>41</sup>** Planung, Berichterstattung und Festlegung des Subventionsbetrags

<sup>1</sup> Die Organisation reicht der Innosuisse nach deren Vorgaben vor dem Beginn des jeweiligen Beitragsjahres die Planung der vorgesehenen Aktivitäten und das entsprechende Budget zur Genehmigung ein. Gestützt darauf legt die Innosuisse den provisorischen Jahresbeitrag fest. Für das erste Beitragsjahr stützt sich die Innosuisse auf die Angaben zur Aktivitätenplanung und zum Budget des Gesuchs. Einigen sich die Innosuisse und die Organisation nicht auf eine Planung und ein Budget, kann die Innosuisse das Vertragsverhältnis beenden.

<sup>2</sup> Die Organisation reicht der Innosuisse jährlich einen inhaltlichen und einen finanziellen Bericht ein. Die Berichte sind bis spätestens am 15. Januar des Folgejahres einzureichen.

<sup>3</sup> Die Innosuisse prüft die Berichte und legt gestützt darauf den jeweiligen definitiven Jahresbeitrag fest. Sie setzt den Jahresbeitrag so fest, dass die Organisation im Rahmen der geförderten Fachveranstaltungen keinen Gewinn erzielt. Die Organisation teilt der Innosuisse innerhalb von 30 Tagen mit, wenn sie mit der Festlegung nicht einverstanden ist. In diesem Fall prüft die Innosuisse die Beanstandung und passt den definitiven Betrag in begründeten Fällen an.

**Art. 18** Änderungen der Veranstaltung

<sup>1</sup> Wesentliche Änderungen der Veranstaltungen dürfen nur mit vorgängiger Zustimmung der Innosuisse umgesetzt werden.

<sup>2</sup> Die Innosuisse kann das Vertragsverhältnis beenden, wenn wesentliche Änderungen ohne Zustimmung der Innosuisse umgesetzt wurden und dazu führen, dass die Subventionsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

#### 4. Kapitel: Schlussbestimmungen<sup>42</sup>

**Art. 18a<sup>43</sup>** Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. September 2019

Für Gesuche um Beiträge an nationale thematische Netzwerke, die vor dem 4. November 2019 eingereicht wurden, richtet sich die Höhe und Auszahlung der Beiträge sowie die Leistungsbeurteilung und Berichterstattung nach den Artikeln 6 und 7 der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Fachveranstaltungen in der Fassung vom 16. November 2017.

**Art. 18b<sup>44</sup>** Übergangsbestimmung zur Änderung vom 27. Mai 2020

Für Gesuche um Beiträge an thematische Fachveranstaltungen, die vor dem 1. September 2020 eingereicht wurden und die Veranstaltungen betreffen, welche im Jahr 2020 durchgeführt werden, gelten die Artikel 10a und 10b nicht und es gelten die Artikel 10, und 11 – 17 der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Fachveranstaltungen in der Fassung vom 4. November 2019.

<sup>34</sup> Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 27. Mai 2020, in Kraft seit 15. Juni 2020.

<sup>35</sup> SR 420.231

<sup>36</sup> Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 27. Mai 2020, in Kraft seit 15. Juni 2020.

<sup>37</sup> Eingefügt durch Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 27. Mai 2020, in Kraft seit 15. Juni 2020.

<sup>38</sup> Eingefügt durch Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 27. Mai 2020, in Kraft seit 15. Juni 2020.

<sup>39</sup> Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 27. Mai 2020, in Kraft seit 15. Juni 2020.

<sup>40</sup> Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 27. Mai 2020, in Kraft seit 15. Juni 2020.

<sup>41</sup> Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 27. Mai 2020, in Kraft seit 15. Juni 2020.

<sup>42</sup> Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 4. September 2019, in Kraft seit 4. November 2019.

<sup>43</sup> Eingefügt durch Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 4. September 2019, in Kraft seit 4. November 2019.

<sup>44</sup> Eingefügt durch Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 27. Mai 2020, in Kraft seit 15. Juni 2020.

---

**Art. 19** Inkrafttreten<sup>45</sup>

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

<sup>45</sup> Fassung gemäss Ziff. I der Vollzugsbestimmungen Netzwerke und Veranstaltungen vom 4. September 2019, in Kraft seit 4. November 2019.